

Öffentliche Bekanntmachung
zur Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbands
„Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried“

Die Städte Bad Buchau und Bad Schussenried haben die Verbandssatzung des Zweckverbands „Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried am 05.04.2023 (Stadt Bad Buchau) / 16.03.2023 (Stadt Bad Schussenried) beschlossen.

Die Verbandssatzung wurde am 20.04.2023 gem. §§ 7 Abs. 1 und 28 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) von der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Biberach genehmigt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GKZ wird die Genehmigung der Verbandssatzung vom Landratsamt Biberach auf der Homepage des Landratsamtes öffentlich bekanntgemacht und gleichzeitig bestimmt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung in den Verbandsgemeinden in der für die gemeindeeigene öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebene Weise zu erfolgen hat.

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung ihres Wortlauts in Kraft.

Die Stadt Bad Buchau gibt hiermit den vollen Wortlaut der Verbandssatzung im Auftrag der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Biberach öffentlich bekannt:

Satzung des Zweckverbandes
„Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried“

Zum Betrieb und zur Unterhaltung einer gemeinsamen Musikschule bilden die Städte Bad Buchau und Bad Schussenried einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und vereinbaren nach §§ 5 und 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende

Verbandssatzung

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen ausdrücklich mit ein.

§ 1
Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Bad Buchau und Bad Schussenried – nachfolgend Verbandsmitglieder genannt – bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband ist ein Freiverband im Sinne des § 2 Abs. 1 GKZ und führt den Namen „Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried“ – nachfolgend Zweckverband genannt.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Buchau. Die Verbandsmitglieder führen Außenstellen.

- (4) Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag zu Beginn eines zukünftigen Haushaltsjahres in den Zweckverband aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried zu errichten, zu betreiben, zu erhalten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und weiterzuentwickeln. Dabei soll die Musikschule im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zur möglichst frühzeitigen Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten unterhalten werden. Diese Aufgabe soll sowohl die Früherziehung und Grundausbildung für Kinder und Jugendliche, als auch der weiterführende Unterricht, die Ausbildungsklassen und Musizierkreise dienen. Die Musikschule soll dabei auch fördernd auf die Ausbildung von Nachwuchskräften für die örtlichen Vereine der Verbandsmitglieder hinwirken. Der Unterricht findet dezentral entsprechend den schulischen Anforderungen statt.
- (2) Mit der Errichtung des Zweckverbandes geht die Zuständigkeit für die Verbandsaufgaben zu § 2 Absatz 1 von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Zweckverband verfolgt sein Ziel ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (4) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung und
 2. der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der GemO sinngemäß wie folgt anzuwenden:
1. für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Gemeinderat
 2. für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des Zweckverbandes die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 2. Änderung der Zweckverbandssatzung
 3. Erlass von Satzungen
 4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und des Stellenplans
 5. Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 6. Erlass einer Gebührenordnung und einer Schulordnung
 7. Alle wichtigen Personalentscheidungen, insbesondere die Einstellung, Vergütung und Entlassung des Musikschulleiters
 8. Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
 9. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
 10. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 11. Auflösung des Zweckverbandes

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus dem Bürgermeister eines jeden Verbandsmitglieds und zwei weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.
- (2) Die Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein vom Bürgermeister besonders Bevollmächtigter.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je ein Verhinderungsvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Hauptorgane der Verbandsmitglieder aus deren Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des Verbandsmitglieds aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für die restliche Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (4) Jedes Verbandsversammlungsmittglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden diese Stimmen vom gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter abgegeben. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied einen anderen Vertreter als Stimmführer vorher benannt hat.
- (5) Der Musikschulleiter gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

§ 6

Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Versammlung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (2) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 15 GKZ maßgebend.
- (5) Die Versammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Versammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine 2. Sitzung einberufen, in der die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (6) Die Versammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (7) Die Versammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Über die Sitzung der Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese Niederschriften sind durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder der Versammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden.
- (9) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Versammlung die Regelungen der GemO entsprechend.
- (10) Die Vertreter der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Entschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 7

Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende soll der gesetzliche Vertreter (Bürgermeister) eines Mitgliedes sein. Scheidet ein Gewählter aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Versammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, dieser Satzung und der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt außerdem in eigener Zuständigkeit
1. die Ausführung des Haushaltsplans,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 3. die sachgerechte Aufgabenerledigung und der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Verbandsverwaltung,
 4. die innere Organisation des Zweckverbandes; die innere Organisation der Musikschule kann der Verbandsvorsitzende an den Schulleiter delegieren,
 5. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und darüber hinaus die Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushalts bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall,
 7. die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes (ausgenommen des Schulleiters),
 8. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von geringfügig Beschäftigten (z. B. vorübergehende Aushilfen) sowie von Honorarkräften,
 9. die Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und
 10. darüber hinaus das Eingehen einer Verpflichtungsermächtigung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Beamte und Beschäftigten des Zweckverbandes.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Einrichtung der zentralen Geschäftsstelle mit Sitz des Musikschulleiters erfolgt bei der Stadt Bad Buchau.

§ 9 Musikalische Leitung, Lehrkräfte

- (1) Für die musikalische Leitung des Zweckverbandes wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Neben der Erteilung von Musikunterricht obliegt dem Leiter insbesondere
1. im organisatorischen Bereich
 - a. die Feststellung und Koordination der Arbeits- und Stundenpläne,
 - b. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Auswahl, Einstellung und Verpflichtung von Lehrkräften,
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern und den musikalischen Vereinen und Institutionen der Verbandsmitglieder,
 - d. die Organisation und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
 - e. der musikalische Ausbau und die Weiterentwicklung der Musikschule,
 - f. die Aufstellung von Statistiken, Analysen und Planungen als aussagekräftige Entscheidungsgrundlage;
 2. im pädagogischen Bereich
 - a. die Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b. die Beaufsichtigung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen,
 - c. die Einarbeitung und Fortbildung von Lehrkräften,
 - d. die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - e. die musikpädagogische Forschung und Entwicklung zur Förderung der Qualität der Musikschule,
 - f. die Pflege der fachlichen Beziehung zu benachbarten Musikschulen und zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.
- (3) Weitere Lehrkräfte der Musikschule werden bei Bedarf hauptberuflich, ansonsten auf nebenberuflicher oder nebenamtlicher Basis beim Zweckverband beschäftigt.

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gilt § 18 GKZ.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen unentgeltlich die auf ihrem Gebiet notwendigen Unterrichtsräume zur Verfügung. Sie verzichten auf die Erhebung von Betriebskosten.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Teilnehmern und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten Unterrichtsgebühren nach Maßgabe der zu erlassenden Gebührensatzung.
- (3) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, die Landes- und Landkreiszusweisungen oder sonstige Erträge den Finanzbedarf des laufenden Betriebs nicht decken, übernehmen die Verbandsmitglieder die Restfinanzierung über eine Umlage.
- (4) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten jährlichen Investitionen des Finanzhaushalts (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage.

- (5) Bemessungsgrundlage für den Umlagenanteil der Verbandsmitglieder ist je zur Hälfte
1. die Anzahl der Schüler nach Wohnort und
 2. die von den unter 1. genannten Schülern verursachten Unterrichtseinheiten zum Stichtag 30.06. des Vorjahres. Schüler aus den Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau (Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch und Tiefenbach) werden dabei dem Verbandsmitglied Stadt Bad Buchau zugerechnet. Die ermittelte Gesamtsumme der Ziffern 1 und 2 wird dann anteilig auf die jeweiligen Verbandsmitglieder umgelegt.
- (6) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung jährlich festgestellt. Die Umlagen entstehen mit dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung. Sie wird fällig mit Anforderung durch den Zweckverband. Die Umlagen können entsprechend dem Kassenbedarf in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regelungen in den einzelnen Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder auf deren Kosten.

§ 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich und muss ein Jahr vorher schriftlich beantragt werden.
- (2) Das Ausscheiden ist zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag zustimmt. Der Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitglieds.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat gegenüber dem Zweckverband keinerlei Ansprüche auf Kostenerstattung für erbrachte Leistungen.
- (4) Der Restwert eines nach § 15 übergebenen Inventars an den Zweckverband wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitglieds welches das Inventar übergeben hat, unter Berücksichtigung der geleisteten Abschreibung durch den Zweckverband, an das Verbandsmitglied ausgeglichen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder notwendig.
- (2) Bei einer Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übergehen, die die Verbandsaufgabe übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben das auf sie entfallende Vermögen unmittelbar und ausschließliche für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Maßstab für die Aufteilung ist der zuletzt geltende Umlageschlüssel nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung.

- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.
- (5) Verantwortlich für die Abwicklung der Auflösung obliegt gem. § 7 Abs. 3 dem Verbandsvorsitzenden in eigener Zuständigkeit.

§ 15 Überleitungsbestimmungen

- (1) Der Zweckverband übernimmt die bisher in der Trägerschaft der Stadt Bad Buchau befindliche Musikschule inklusive des vorhandenen Inventars.
- (2) Der Restwert des Inventars inklusive der bisher geleisteten Abschreibung wird vor der Übernahme an den Zweckverband ermittelt. Sollten sich daraus noch notwendige Abschreibungen ergeben, werden diese vom Zweckverband übernommen.

§ 16 Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht gem. § 8 Abs. 2 GKZ zum 01.04.2023, sofern die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung erfolgt sind sowie deren Genehmigung durch das Landratsamt Biberach vorliegt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadt Bad Buchau beschlossene Satzung vom 01.12.2022 und vom Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried beschlossene Satzung vom 20.10.2022 außer Kraft.

Bad Buchau, 17.04.2023

Für die Stadt Bad Buchau

Für die Stadt Bad Schussenried

gez. Peter Diesch
Bürgermeister

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Versammlung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Stadt Bad Buchau bereitgestellt am 24.04.2023.